

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen: Verband Norddeutscher Angelvereine (nachfolgend VNDAV genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: Verband Norddeutscher Angelvereine e.V.
- (2) Der VNDAV hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der VNDAV kann Mitglied in einem oder mehreren Verbänden sein.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des VNDAV ist die Förderung des Naturschutzes und des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Ermöglichung, Bewahrung und Verbesserung des waidgerechten Angelns, insbesondere durch die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der VNDAV-Mitglieder über Ziele und Aufgaben der Angelfischerei im Rahmen eines sinnvollen Tier- und Naturschutzes sowie durch aktive Mit- und Zusammenarbeit in Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Tierschutz- und Fischereiangelegenheiten mit Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen, sowie
  - b) den Erwerb, die Pacht und die Unterhaltung und Bewirtschaftung von Angelgewässern und der Angelei dienenden Anlagen, insbesondere zur Förderung der Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Gewässerbiotope für Tiere und Pflanzen und zum Schutz der Gewässer und Fischbestände vor schädlichen Umwelteinflüssen, sowie
  - c) die sachgerechte Bewirtschaftung und nachhaltige Befischung der Gewässer sowie die Hege und Pflege des Fischbestandes und seines Lebensraumes, standortgerecht unter Aufrechterhaltung artenreicher Fischbestände, sowie
  - d) die Beratung der Mitgliedsvereine / Vereinsvertreter in allen anglerischen Fragen sowie Belangen des Umwelt- und Naturschutzes, sowie
  - e) die Ausübung und Förderung des Casting-Sportes, einschließlich der Durchführung entsprechender Sportveranstaltungen, sowie
  - f) die Förderung und anglerische Ausbildung aller Mitglieder zu Themen des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Förderung der Betreuung der Jugendlichen durch Bildung von Jugendgruppen, sowie

- g) die Beratung und Fortbildung der VNDAV-Mitglieder zu Fragen der Vereinsführung, der Versicherung, Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder in Angelfischer-, Tier- und Naturschutz sowie Fragen des Castings-Sports, sowie
- h) Durchführung der Angelprüfung im Auftrag und unter Aufsicht der zuständigen Behörde nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften, sowie
- i) Wahrnehmung der Fischereiaufsicht und des Gewässerschutzes über die eigengenutzten Gewässer.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des VNDAV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; dies gilt auch für die Mitglieder der angeschlossenen Vereine.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VNDAV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des VNDAV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des VNDAV können neben den Gründungsmitgliedern alle gemeinnützigen Angelvereine mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland werden.

(2) Die Mitgliedschaft gliedert sich in zwei Phasen: Eine auf zwei Jahre befristete Probemitgliedschaft und die sich gegebenenfalls anschließende Vollmitgliedschaft. Während der Probemitgliedschaft hat der Verein die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollmitglieder, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Außerdem können die Mitglieder der Probemitglieder nicht in Präsidium und Ehrenrat gewählt werden.

(3) Die Aufnahme als Probemitglied und – spätestens zwei Monate vor Ablauf der Probemitgliedschaft – die Fortsetzung als Vollmitglied sind beim geschäftsführenden Präsidium schriftlich unter Verwendung des jeweiligen VNDAV-Aufnahmeformulars zu beantragen. Dem Antrag auf Aufnahme als Probemitglied ist die Satzung des antragstellenden Vereins und eine aktuelle Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes beizufügen. Auf Antrag kann das geschäftsführende Präsidium schon vor Ablauf der zweijährigen Probemitgliedschaft die Aufnahme als Vollmitglied beschließen oder auch von vorn herein auf eine Probemitgliedschaft verzichten und den antragstellenden Verein sogleich als Vollmitglied aufnehmen.

(4) Über die Aufnahme als Probemitglied und die Fortsetzung als Vollmitglied entscheidet das geschäftsführende Präsidium nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines solchen Antrags ist dem antragsstellenden Verein schriftlich ohne Begründung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist ein Widerspruch nicht zulässig.

(5) Die Aufnahme als Probemitglied wird erst dann gültig, wenn die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag entrichtet worden sind.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Auflösung des Mitglied bzw. dessen Anglabteilung,
- c) Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen (z.B. der Gemeinnützigkeit des Mitglieds),
- d) Ausschluss, oder
- e) im Falle der Probemitgliedschaft durch Ablauf der Befristung, wenn kein Antrag auf Fortsetzung als Vollmitglied gestellt bzw. dieser vom VNDABV abgelehnt wird.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres.

(3) Ein Mitglied kann durch mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten die Interessen des VNDABV oder der Angelfischerei in nicht nur unerheblichem Umfang verletzt oder gegen diese Satzung verstoßen hat. Ohne, dass es auf ein Verschulden des Mitglieds ankommt, ist der Ausschluss ferner zulässig, wenn das Mitglied seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem VNDABV trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit jeweils 3-wöchiger Fristsetzung nicht erfüllt.

(4) Vor einem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied in Schriftform bekannt zu geben.

(5) Gegen den Beschluss über einen Ausschluss steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht beim Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet. Der Einspruch ist binnen 4 Wochen nach Zugang des Ausschlusses beim Ehrenrat einzulegen. Binnen derselben Frist ist eine Auslagenpauschale, deren Höhe in der Gebührenordnung geregelt wird, auf eines der Konten des VNDABV einzuzahlen. Bis zu der Entscheidung des Ehrenrats ruhen etwaige Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben das Recht auf

- a) Wahrung ihrer Interessen im Rahmen dieser Satzung,
- b) Nutzung der vom VNDABV bewirtschafteten Gewässer unter Geltung des Haftungsausschlusses des § 16 dieser Satzung und bei Beachtung der in der Satzung, ergänzenden Ordnungen und durch das Präsidium getroffenen Regelungen,

- c) Teilnahme und Partizipation bei allen Veranstaltungen und Maßnahmen des VNDAV in dem vom Präsidium vorgesehenen Rahmen, sowie
- d) Beratung und Betreuung in allen Angelegenheiten, die in den Bereich der satzungsgemäßen Aufgaben des VNDAV fallen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- a) sich für die gemeinsamen Interessen nach dem Satzungszweck und die Verwirklichung des Zwecks dieser Satzung einzusetzen.
- b) die Interessen des VNDAV, diese Satzung, die auf der Grundlage dieser Satzung erlassenen Vereinsordnungen sowie die auf der Homepage veröffentlichten Entscheidungen und Beschlüsse des VNDAV zu achten, zu wahren und aktiv zu unterstützen,
- c) ihren eigenen Mitgliedern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und dafür zu sorgen, dass diese Verpflichtungen erfüllt werden,
- d) für die Ermittlung der Beitragspflichten regelmäßig auf den Stichtag 1. Dezember eines jeden Jahres dem VNDAV eine Mitgliederbestandserhebung durchzuführen und diese bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres beim VNDAV einzureichen,
- e) Änderungen der eigenen Satzungen, der Zusammensetzung ihrer Vorstände und sonstige, für den VNDAV wesentliche Veränderungen ihrer Rechtsverhältnisse unmittelbar und unverzüglich mitzuteilen,
- f) ihre für die Zwecke des VNDAV zu verwendenden Beiträge in der gemäß Gebührenordnung festgesetzten Höhe fristgerecht zu entrichten,
- g) bei Eintritt und sodann alle vier Jahre bis zum 15. Dezember einen Nachweis über ihre Gemeinnützigkeit zu erbringen, und
- h) ihre Mitglieder zu verpflichten, Fänge aus VNDAV-Gewässern zu erfassen und dem jeweiligen Vereinsvorstand zu melden, der die ihm mitgeteilten Fänge aus VNDAV-Gewässern in einer gesonderten Fangstatistik zusammenzustellen und an die VNDAV-Geschäftsstelle bis zum 01. Februar des folgenden Jahres einzureichen hat, und

(3) Die Mitglieder sind auch gegenüber dem VNAH zur Einhaltung der Vorschriften des Bundesnatur- und Tierschutzgesetz sowie des Fischereigesetzes verpflichtet. Verstöße gegen diese Vorschriften führen zur Anzeige.

## **§ 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen**

(1) Bei der Aufnahme in den Verband ist eine Aufnahmegebühr gemäß Gebührenordnung zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern in Abhängigkeit von ihrer eigenen Mitgliederstärke

Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder Belastungen können Umlagen bis zur doppelten Höhe eines Jahresbetrags pro Geschäftsjahr erhoben werden.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, unabhängig wann ein Mitglied aufgenommen wird. Er ist jeweils zwischen dem 01. Januar und 15. Januar eines Jahres für das laufende Jahr fällig.

(3) Im Übrigen richten sich Berechnung, Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen nach einer vom geschäftsführenden Präsidium durch Beschluss erlassenen Beitragsordnung.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des VNDAV sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Ehrenrat, sowie
- d) die Kassenprüfer

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten aller Mitglieder sowie
- den Mitgliedern des Präsidiums.

(2) In der Mitgliederversammlung haben – mit Ausnahme der Probemitglieder – alle Mitglieder sowie der Präsident folgende Stimmrechte:

- Mitglieder pro angefangene, eigene 50 Vereinsmitglieder eine Stimme (die Feststellung der Mitgliederzahl erfolgt entsprechend der Meldung zur Bestandserhebung zum 01.12. des Vorjahres; Veränderungen der Mitgliederzahlen zwischen den Meldungen werden nicht berücksichtigt) sowie
- der Präsident sowie die sieben Gründungsmitglieder jeweils eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich spätestens bis zum 31. Mai des Jahres stattfinden. Auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums kann – wenn keine Wahlen oder Satzungsänderungen anstehen – auch zu einer digital durchzuführenden Versammlung eingeladen werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums oder wenn Mitglieder, die zusammen mindestens 10 % der in der

Mitgliederversammlung möglichen Stimmen repräsentieren, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen (§ 37 BGB).

(5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere aber nicht ausschließlich:

- Entscheidungen über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- Beschlüsse zu Satzungsänderungen
- Entgegennahme der Geschäftsberichte von Präsidium und Kassenprüfer
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Etatvorschlages für das laufende Jahr
- Entlastung des Schatzmeisters und des Präsidiums
- Wahl des Präsidiums, weiterer Präsidiumsbereiche, des Ehrenrates, der Kassenprüfer und ihrer Ersatzvertreter
- Erlass und Änderung von Vereinsordnungen, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen.

(6) Das geschäftsführende Präsidium beruft die ordentliche Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Versammlungstermins und des Versammlungsortes per E-Mail an die gesetzlichen Vorstände der Mitglieder ein. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung oder Antragseingang entsprechend einzuladen.

(7) Anträge zur Mitgliederversammlung und Wahlvorschläge können stellen:

- alle Mitglieder und
- das Präsidium.

Anträge und Wahlvorschläge müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich beim geschäftsführenden Präsidium eingehen. Ein unbegründeter oder nicht fristgerecht eingereichter Antrag kann nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen ordentlichen Mitgliederstimmen als Dringlichkeitsantrag zur Beschlussfassung zugelassen werden.

(8) Jede ordnungs- und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Soweit diese Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreiben, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die des Vizepräsidenten.

(10) Die Versammlungsleitung übernimmt der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein von dem Präsidenten, in seiner Abwesenheit von dem Vizepräsidenten vorgeschlagener Versammlungsleiter aus den Reihen der erschienenen Mitglieder, der von den Mitgliedern durch Beschluss zu bestätigen ist.

(11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern per Mail zugesandt oder online im Mitgliederbereich des Verbandes veröffentlicht. Nach Veröffentlichung des Protokolls haben die Versammlungsteilnehmer vier Wochen Zeit, in Textform begründete Einsprüche gegen das Protokoll geltend zu machen. Erfolgt kein Einspruch gegen das Protokoll, gilt dieses als genehmigt. Ändert der Versammlungsleiter aufgrund eines Einspruchs das Protokoll, ist es erneut in gleicher Weise zu veröffentlichen. Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, wird der Einspruchsführer darüber binnen vier Wochen in Textform begründet informiert.

## **§ 9 Wahlen**

(1) In das Präsidium, den Ehrenrat und als Kassenprüfer können nur Gründungsmitglieder und volljährige Mitglieder eines ordentlichen Mitgliedsvereins gewählt werden.

(2) Es wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Wahlen erfolgen per Akklamation. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung wird geheim gewählt. En bloc-Wahlen sind zulässig.

(3) Wiederwahl ist in allen Ressorts zulässig.

## **§ 10 Das Präsidium**

(1) Das Präsidium gliedert sich in das geschäftsführende Präsidium und das Gesamtpräsidium.

(2) Dem geschäftsführenden Präsidium gehören der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister an. Die Mitgliederversammlung kann den Präsidenten damit betrauen, in Personalunion auch das Amt des Schatzmeisters auszuüben.

(3) Dem Gesamtpräsidium gehören darüber hinaus der Referent für Ausbildung, Casting und Jugend, der Referent für Natur, Umwelt und Gewässer sowie etwaig vom Präsidium berufene Beisitzer (diese ohne Stimmrecht) an.

(4) Präsidium im Sinne des § 26 BGB ist allein das geschäftsführende Präsidium. Präsident und Vizepräsident sind jeweils allein vertretungsberechtigt; der Schatzmeister nur gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums. Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten eingeladen. Über den Inhalt der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das bei Genehmigung vom Präsidenten unterschrieben werden muss oder in seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten.

(5) Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder sein Vertreter anwesend ist. Das Gesamtpräsidium ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder sein Vertreter und eine weitere Person aus dem Gesamtpräsidium anwesend sind. Geschäftsführendes Präsidium und Gesamtpräsidium beschließen mehrheitlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(6) Geschäftsführendes Präsidium und Gesamtpräsidium werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Geschäftsführendes Präsidium und Gesamtpräsidium bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl / Bestätigung im Amt. Der Rücktritt eines Mitgliedes ist gegenüber dem Präsidenten, im Falle des Präsidenten gegenüber dem Vizepräsidenten zu erklären. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums während der Amtsperiode aus, ist binnen vier Wochen zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen, um den Posten nach zu besetzen.

(7) Das geschäftsführende Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die über das Ende der jeweiligen Amtszeiten hinauswirkt.

## **§ 11 Ehrenrat**

(1) Der Ehrenrat des Verbandes besteht aus drei Mitgliedern, die auf die Dauer von vier Jahren aus Gründungsmitgliedern und Mitgliedern der ordentlichen Mitgliedsvereine gewählt werden.

(2) Der Ehrenrat entscheidet über den Widerspruch gegen Ausschlussbeschlüsse und Ordnungssanktionen (Angelverbote etc.).

(3) Der Ehrenrat schlichtet auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsvereinen untereinander oder zwischen den Mitgliedsvereinen und dem VNDAV.

(4) Der Ehrenrat kann die Kosten seiner Tätigkeit den Parteien des Verfahrens nach sachgerechtem Ermessen auferlegen. In einfach gelagerten Fällen erhebt er eine Kostenpauschale laut Gebührentabelle pro Sitzung.

(5) Der Ehrenrat gibt sich eine Ehrenratsordnung, die über das Ende der jeweiligen Amtszeiten hinaus wirkt.

## **§ 12 Kassenprüfer**

(1) Zur Prüfung des Finanzwesens des VNDAV wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und wenn möglich einen Vertreter. Die Mitglieder des Präsidiums sind nicht wählbar. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

(2) Die Kassenprüfer prüfen jährlich und erstatten schriftlich einen Kassenprüfungsbericht, der dem geschäftsführenden Präsidium auszuhändigen und der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.

## **§ 13 Datenschutz**

(1) Alle Organe des Verbandes und Funktionsträger sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz und den dazu erlassenen Ländergesetzen zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verband zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Verbandes bestehen, übermittelt.

(2) Den Organen des Verbandes und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem Verband hinaus.

#### **§ 14 Weitere Verbandsordnungen**

(1) Das geschäftsführende Präsidium kann weitere Verbandsordnungen beschließen. Die verabschiedeten Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Verbandsatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Neue Verbandsordnungen oder Änderungen zu bestehenden Verbandsordnungen werden online im Mitgliederbereich auf der Homepage binnen vier Wochen nach Verabschiedung veröffentlicht und treten zum beschlossenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Veröffentlichung in Kraft. Neue Verbandsordnungen oder Änderungen zu bestehenden Verbandsordnungen werden den Mitgliedern außerdem noch mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit Begründung zugestellt. Auf Antrag von Mitgliedern, die mindestens 10 % der in der Mitgliederversammlung möglichen Stimmen repräsentieren, beschließt die Mitgliederversammlung über die Fortgeltung oder Abänderung der neuen Verbandsordnungen oder Änderungen zu bestehenden Verbandsordnungen.

#### **§ 15 Vergütungen und Aufwändungsersatz**

(1) Mitgliedern des Präsidiums kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Darüber und über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Vergütung muss im Einklang mit den steuerrechtlichen Vorgaben zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit stehen. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Ehrenrats zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit den Präsidiumsmitgliedern ermächtigen.

(2) Die übrigen Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das geschäftsführende Präsidium darf auch den Inhabern dieser Organämter Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziff. 26 a EStG oder einer etwaigen Nachfolgevorschrift bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

(3) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die nach in Textform gehaltener Weisung des geschäftsführenden Präsidiums im Sinne des § 26 BGB ausgeführte Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopierer, und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Vom geschäftsführenden Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwändungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 16 Satzungsänderungen und Verbandsauflösung**

(1) Anträge auf Änderung der Satzung aus dem Kreis der Mitglieder müssen – ausformuliert und begründet – spätestens bis zum 15. Januar eines jeden Geschäftsjahres gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium gestellt worden sein, um in der nachfolgenden Mitgliederversammlung noch Berücksichtigung finden zu können. Antrag und Begründung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung benötigen eine Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des VNDAV.

(3) Die Auflösung des VNDAV kann nicht als Dringlichkeitsantrag beschlossen werden, sondern muss in der fristgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt werden und bedarf dann einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des VNDAV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das Restvermögen ist erst nach Tilgung der vorhandenen Verbindlichkeiten auszukehren.

## **§ 17 Haftungsausschluss**

Muss der VNDAV für ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verhalten eines Organmitglieds, eines sonstigen Bediensteten oder Beauftragten, das dieser in Ausführung der ihm zustehenden bzw. der ihm übertragenen Verrichtung einem anderen zufügt, haften, so haftet er gegenüber den dieser Satzung unmittelbar oder mittelbar unterworfenen Personen (Mitglieder der VNDAV-Mitgliedsvereine) nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Person, für die der VNDAV einzustehen hat, es sei denn, es besteht Versicherungsschutz.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung des VNDAV am 26.10.2022 beschlossen worden.